

STATUTEN DER BLÄSERPHILHARMONIE ZUG

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Bläserphilharmonie Zug ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Förderung von Musik für Bläserensemble auf professionellem Niveau
- die Organisation und Durchführung von Konzerten

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Freunde der Bläserphilharmonie Zug
- Gönnermitgliedern

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder mit einer Stimme pro Person. Freunde der Bläserphilharmonie Zug und Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 5

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den entsprechenden Gönnerbeitrag der Bläserphilharmonie Zug bezahlt. Die Mitgliedschaft muss jedes Jahr erneuert werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand / GV
- Auflösung (bei juristischen Personen)

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens Ende September statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 9

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 10

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 11

Anträge an die GV sind 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.

B) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 15

Gemäss Art. 69b ZGB besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Revision. Die GV hat auf Antrag die Möglichkeit, mindestens eine Person als Revisor für ein zu bestimmendes Vereinsjahr zu wählen, welche die Buchführung jährlich kontrolliert und darüber Bericht erstattet.

IV. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird von der GV beschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Statutenänderungen des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3- Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 der Aktivmitglieder an der GV teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 18

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der GV vom 11. September 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, 11. September 2009

Der Präsident

Die Protokollführerin